



VERORDNUNGSBLATT

DER MARKTGEMEINDE AIGEN-SCHLÖGL

Jahrgang 2025

ausgegeben am 11.12.2025

www.ris.bka.gv.at

**Nr. 5 Verordnung: Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Aigen-Schlögl
betreffend Abfallgebührenordnung 2026**

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aigen-Schlögl vom 11.12.2025 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1)	Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahrten beträgt		brutto (inkl. 10 %)
(a)	je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	191,40
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€	14,72
(b)	je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	€	229,90
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€	17,68
(c)	je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	€	402,60
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€	30,97
(d)	je Container mit 770 Liter Inhalt	€	1.282,60
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€	98,66

(e)	je Container mit 1100 Liter Inhalt	€	1.820,50
	Wertmarke für zusätzliche Entleerung	€	140,04
(f)	reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	€	134,20
(g)	je zusätzlichem 80 l Extra-Müllsack	€	6,60

(2) Die unter Abs. (1) (a) – (f) angeführten Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

(3) Wenn eine Ab- oder Anmeldung der Behälter innerhalb des Jahres erfolgt, wird je Abfuhr ein Dreizehntel der Jahresgebühr verrechnet.

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in § 2, Abs. 1 angeführten Jahresgebühr zu entrichten.

§3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Eigentümer zur ungeteilten Hand.

§4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, jeweils am 15. 2., 15. 5., 15. 8., und 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§6

Umsatzsteuer

In den Gebühren nach §2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten (Inklusivgebühr).

§7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung 2025, beschlossen in der Gemeinderats-sitzung am 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Großruck

Angeschlagen am 12.12.2025

Abgenommen am 07.01.2025



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<http://www.aigen-schlaegl.at/buergerservice/amtssignatur/>

Signatur aufgebracht von Johannes Großruck, 15.12.2025 15:53:06